Nr 81 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18

Der Bund – vertreten durch die Bundesministerin für Familien und Jugend –, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann – im Folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzung

(1) Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sollen Kinder vor Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verpflichtet werden.

(2) Kinder, die über mangelnde Kenntnisse der Sprache Deutsch verfügen, sollen bereits vor Beginn der Schulpflicht besonders gefördert werden, damit sie bei Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Sprache Deutsch möglichst beherrschen.

(3) Der kostenlose oder ermäßigte halbtägige Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen soll Familien weiter entlasten.

Artikel 2

Bildungsaufgaben

(1) Die institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung im besonderen Maße zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

(2) Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Rechte, Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern.

(3) Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Form unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Die Länder sind zur Einhaltung und Kontrolle des Bildungsrahmenplans, des Moduls für 5-Jährige und des Bildungsplan-Anteils Sprache verpflichtet.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. Geeignete institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

 Öffentliche und private Kindergärten sowie alterserweiterte Gruppen, die über die erforderlichen landesgesetzlichen Bewilligungen oder über eine erfolgte Anzeige der Betriebsaufnahme bzw. deren Nichtuntersagung verfügen sowie die Übungskindergärten an Bildungsanstalten und weitere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, wobei private solche sind, die nicht im privaten Haushalt tätig werden und unter denselben Aufnahme- und Ausschließbedingungen wie öffentliche allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie betriebliche

elementare Kinderbildungs- und -betreuungsangebote, in denen die in Artikel 2 genannten Bildungsaufgaben erfüllt werden.

2. Erhalter einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:
 Gebietskörperschaften, natürliche oder juristische Personen, die für die Bereitstellung und Vorsorge für die räumlichen, sachlichen und personellen Erfordernisse zum Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verantwortlich sind.
3. Kindergartenjahr:
 Dieses entspricht dem Unterrichtsjahr im Sinne des § 8 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985.
4. Halbtägig verpflichtender Besuch:
 Vom Kindergartenerhalter festgelegter Zeitraum im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche, in dem durch strukturiertes pädagogisches Handeln die Bildungsaufgaben gemäß Artikel 2 verfolgt werden.
5. Bildungsrahmenplan, Modul für 5-Jährige und Bildungsplan-Anteil Sprache:
 Der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen (2009) sowie das Modul für 5-Jährige (2010) der Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, des Magistrats der Stadt Wien sowie des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Artikel 4

Umfang der Besuchspflicht

(1) Die Länder verpflichten sich, die Pflicht zum halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unter Beachtung der Abs. 2 bis 6 festzulegen.

(2) Zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden. Davon ausgenommen sind Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen sowie jene Kinder, denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann. Auf Antrag der Eltern sowie sonstiger mit der Obsorge betrauter Personen können auch jene Kinder ausgenommen werden, bei denen die Verpflichtung im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater erfolgt, sofern die Bildungsaufgaben und Zielsetzungen gemäß Artikel 2 erfüllt werden.

(3) Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen sind die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften geregelten schulfreien Tage und Schulferien gemäß § 8 Abs. 3 und 4 Schulzeitgesetz 1985. Als Ausnahme gelten auch eine allfällige Unbenützbarkeit des Gebäudes sowie die sonstigen im § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 angeführten Gründe.

(4) Der verpflichtende Besuch der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat an mindestens vier Tagen pro Woche für 16 bis 20 Stunden zu erfolgen.

(5) Das Fernbleiben ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig. Diese liegt insbesondere bei Urlaub (max. 5 Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor.

(6) Bei Verstoß gegen die Besuchspflicht sind verwaltungsstrafrechtlich bundesweit möglichst einheitliche Sanktionen gegen die Eltern beziehungsweise sonstige mit Pflege und Erziehung betraute Personen zu verhängen, die auf landesgesetzlicher Ebene zu regeln sind.

Artikel 5

Empfehlung zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr

(1) Ab dem Kindergartenjahr 2016/17 sind die Länder verpflichtet, allen Eltern von jenen Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, und nicht bereits zum Besuch eines Kindergartens angemeldet sind, eine zeitgerechte Einladung zu einem Elterngespräch, bei dem das Kind anwesend sein muss, zu übermitteln. In diesem verpflichtenden Elterngespräch sind die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuchs auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes, darzulegen.

(2) Die Länder sollen anlässlich des Elterngesprächs eine Empfehlung zum halbtägigen Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im vorletzten Kindergartenjahr abgeben.

Artikel 6

Kostenloser oder ermäßigter halbtägiger Besuch

(1) Die Länder verpflichten sich[,] einen kostenlosen halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche im letzten Jahr vor Schulpflicht sicherzustellen.

(2) Die Länder verpflichten sich[,] darüber hinaus ab dem Kindergartenjahr 2016/17 einen halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche, der kostenlos, zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen angeboten wird, im vorletzten Jahr vor Schulpflicht sicherzustellen.

(3) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 2 umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten.

Artikel 7

Finanzierung durch den Bund

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Aufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für den kostenlosen oder ermäßigten halbtägigen Besuch (Artikel 6) in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

(2) Der Bundeszuschuss gemäß Abs. 1 wird im Kindergartenjahr 2015/16 auf die Länder nach den Anteilen der dann fünfjährigen Kinder pro Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	2,950	%
Kärnten:	6,155	%
Niederösterreich:	18,335	%
Oberösterreich:	17,640	%
Salzburg:	6,440	%
Steiermark:	13,238	%
Tirol:	8,401	%
Vorarlberg:	4,894	%
Wien:	21,947	%

(3) Der Bundeszuschuss gemäß Abs. 1 wird im Kindergartenjahr 2016/17 auf die Länder nach den Anteilen der dann vier- und fünfjährigen Kinder pro Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	2,983	%
Kärnten:	5,786	%
Niederösterreich:	18,433	%
Oberösterreich:	17,376	%
Salzburg:	6,392	%
Steiermark:	12,954	%
Tirol:	8,673	%
Vorarlberg:	4,879	%
Wien:	22,524	%

(4) Der Bundeszuschuss gemäß Abs. 1 wird im Kindergartenjahr 2017/18 auf die Länder nach den Anteilen der dann vier- und fünfjährigen Kinder pro Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	2,858	%
Kärnten:	5,817	%
Niederösterreich:	18,033	%
Oberösterreich:	17,469	%
Salzburg:	6,415	%
Steiermark:	13,009	%
Tirol:	8,718	%
Vorarlberg:	4,830	%
Wien:	22,851	%

(5) Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren.

(6) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kindergartenjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Bundeszuschuss unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne der Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Artikel 8

Qualitätssicherung

(1) Die Länder verpflichten sich, Bundeszuschüsse, die nicht für Zwecke des Artikels 9 benötigt werden, für Maßnahmen der Qualitätssicherung und zur Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze einzusetzen:

(2) Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind insbesondere:

a) Reduzierung der Gruppengröße,

b) Verbesserung des Betreuungsschlüssels,

c) Qualifizierung des Personals,

d) Stützmaßnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen[,]

e) Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt[.]

(3) Bei der Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen sind die Regelungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, idgF BGBl. I Nr. 85/2014[1], einzuhalten.

Artikel 9

Widmung des Bundeszuschusses

(1) Der Bundeszuschuss gemäß Artikel 7 dient zur Abdeckung jenes Aufwandes, der dem jeweiligen Land durch die Betreuung im Sinne des Artikel 6 und die Durchführung der Elterngespräche gemäß Artikel 5 entsteht.

(2) Als Aufwand im Sinne des Abs. 1 gelten Förderungen an Erhalter einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die Refundierung von Beiträgen an Eltern und andere mit der Obsorge betraute Personen, anteilige Personal- und Betriebskosten, Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Betreuung im Sinne des Artikel 6 anfallen, sowie Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Elterngespräche im Sinne des Art. 5 anfallen.

(3) Der Bundeszuschuss für die kostenlose Betreuung im Sinne des Artikel 6 wird in der Höhe von maximal € 1.000,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2015/16, maximal € 1.020,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2016/17 und maximal € 1.040,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2017/18 gewährt.

(4) Der Bundeszuschuss für die Betreuung zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen im Sinne des Artikel 6 wird in der Höhe von maximal € 510,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2016/17 und maximal € 520,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2017/18 gewährt.

(5) Der Bundeszuschuss für das verpflichtende Elterngespräch im Sinne des Artikel 5 wird in der Höhe von maximal € 375,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2016/17 und € 380,-- für das Kindergartenjahr 2017/18 gewährt.

Artikel 10

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

(1) Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses hat das Land die Höhe der Förderungen nach dieser Vereinbarung, die an öffentliche und private Erhalter einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder an Erziehungsberechtigte, als Ersatz der Elternbeiträge gemäß Artikel 9 und für Zwecke gemäß Artikel 8 ausbezahlt wurden, wobei der Anteil für öffentliche und private Erhalter getrennt auszuweisen ist, darzustellen.

(2) Das Land hat den für das jeweilige Kindergartenjahr bevorschussten Bundeszuschusses soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kindergartenjahr die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden konnte.

(3) Den Nachweis gemäß Abs. 1 hat das Land für jedes Kindergartenjahr gesondert dem Bundesministerium für Familien und Jugend bis 30. September eines Kalenderjahres vorzulegen.

Artikel 11

Anpassung von Gesetzen

(1) Die zur Umsetzung der Artikel 4, 5 und 6 gegebenenfalls notwendigen landesrechtlichen Regelungen sind bis längstens 1. September 2016 in Kraft zu setzen.

(2) Die Länder werden die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in den Gruppen der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für die Gruppen in den institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht reduzieren. In begründeten Ausnahmefällen kann vorübergehend die Gruppengröße um ein bis zwei Kinder überschritten werden.

Artikel 12

Zahlungen des Bundes

(1) Der Bundeszuschuss gemäß Art. 7 wird im Dezember des jeweiligen Kindergartenjahres in der Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro und im April des jeweiligen Kindergartenjahres in der Höhe von insgesamt 45 Millionen Euro auf die von den Ländern bekannt gegebenen Konten bevorschusst.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Familien und Jugend. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Artikel 10) aufgerechnet werden.

Artikel 13

Evaluierung und Controlling

(1) Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Auswirkungen der Förderung werden im Einvernehmen mit den Ländern einer quantitativen Evaluierung unterzogen. Die Kosten dafür trägt der Bund.

(2) Die Länder sind verpflichtet die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel durch die Erhalter der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu überprüfen.

Artikel 14

Implementierung einer Arbeitsgruppe zur Ausdehnung der Kindergartenpflicht

Die Länder verpflichten sich gemeinsam mit dem Bund eine Arbeitsgruppe zu implementieren, mit dem Ziel, ab dem Kindergartenjahr 2018/19 allen 4- bis 5-jährigen Kindern den verpflichtenden und kostenlosen Besuch in einer geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu ermöglichen.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten seitens des Bundes bis zum Ablauf des 30. November 2015 erfüllt, so tritt diese Vereinbarung rückwirkend mit 1. September 2015 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, die die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllen und deren Mitteilungen über die Erfüllung dieser Voraussetzungen bis zum Ablauf des 30. November 2015 beim Bundeskanzleramt vorliegen.

(2) Tritt die Vereinbarung nicht nach Abs. 1 mit 1. September 2015 in Kraft, so tritt an dessen Stelle jener Monatserste, bis zu dem die Inkrafttretensvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind. Die Bundeszuschüsse gemäß Artikel 7 gebühren in dem der reduzierten Laufzeit entsprechenden Ausmaß.

(3) Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern mit dem Monatsersten wirksam, bis zu dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 von dem jeweiligen Land erfüllt werden. Die Bundeszuschüsse gemäß Artikel 7 gebühren in dem der reduzierten Laufzeit entsprechenden Ausmaß.

(4) Artikel 8 tritt mit 31. August 2016 außer Kraft.

(5) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2016 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

Artikel 16

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Bund kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die übrigen Vertragsparteien kündigen, sofern ab diesem Zeitpunkt ein aufgabenorientierter Finanzausgleich implementiert ist.

(2) Wird vom Kündigungsrecht gemäß Abs. 1 nicht Gebrauch gemacht, tritt diese Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land mit dem gemäß Art. 10 erfolgten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses außer Kraft.

Artikel 17

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

[Korrekturen gegenüber dem Original]

[1] Diese Vereinbarung ist im Landesgesetzblatt unter der Nr 25/2012 (Stammfassung) und Nr 87/2014 (Änderung) kundgemacht.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Im Jahr 2009 wurde erstmalig eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (kundgemacht im LGBl Nr 29/2010) abgeschlossen, mit der sich der Bund verpflichtete, zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen (zunächst) für die Kindergartenjahre 2009/2010 und 2010/2011 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Davon entfielen auf das Land Salzburg Mittel in der Höhe von 4,585 Millionen Euro (Kindergartenjahr 2009/2010) und ca. 4,542 Millionen Euro (Kindergartenjahr 2010/2011).

Mit den im LGBl unter der Nr 108/2011 und Nr 84/2013 kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich der Bund verpflichtet, zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter auch für die Kindergartenjahre 2011/12, 2012/13, 2013/2014 und 2014/2015 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stellen.

Umgekehrt haben sich die Länder verpflichtet, einen kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schulpflicht ab dem Kindergartenjahr 2009/10 sicherzustellen und spätestens ab September 2010 die halbtägige Besuchspflicht im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche einzuführen.

1.2. Die nunmehr vorliegende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG schließt in zeitlicher Hinsicht unmittelbar an die im Pkt 1.1. angeführten Vereinbarungen an und gilt für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18.

Ziel und Inhalt der nunmehr vorliegenden Vereinbarung ist zunächst die Fortführung des verpflichtenden Gratiskindergartens im letzten Jahr vor der Schulpflicht; darüber hinaus sollen ab dem Kindergartenjahr 2016/17 Anreize für einen verstärkten Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht gesetzt werden. Diese Anreize sind: Verpflichtende Beratungsgespräche für Eltern, Empfehlung zum Kindergartenbesuch, Gratisangebote oder ermäßigte oder sozial gestaffelte Tarife. Hintergrund für dieses zusätzliche Angebot ist die Erkenntnis, dass vor allem Kinder aus sozioökonomisch schwachen Familien oder Kinder mit Migrationshintergrund von einem Besuch des Kindergartens oder vergleichbarer pädagogischer Einrichtungen profitieren und die Bildungsarbeit in diesen Angeboten wesentlich zur psychischen, kognitiven, sprachlichen und sozialen Entwicklung wie auch zur Erreichung der Schulfähigkeit beiträgt.

Besondere Förderangebote für Kinder, die zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht mangelnde Sprachkenntnisse aufweisen, sind Gegenstand der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, kundgemacht im LGBl unter der Nr 74/2015.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 50 L-VG.

Die Vereinbarung ist am vom Landeshauptmann vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Landesregierung und der Genehmigung durch den Salzburger Landtag unterzeichnet worden.

Art. 11 der Vereinbarung verpflichtet das Land Salzburg, die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen landesgesetzlichen Regelungen bis längstens 1. September 2016 in Kraft zu setzen bzw die bereits zur Durchführung der im wesentlichen inhaltsgleichen Vereinbarungen (Abschnitt A, Pkt 1.1) erlassenen landesgesetzlichen Regelungen in Kraft zu belassen. Die Vereinbarung bindet daher auch den Landesgesetzgeber; ihr Abschluss bedarf daher auch der Zustimmung des Salzburger Landtages.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Vereinbarung entstehen den Ländern Kosten durch die Weiterführung des verpflichtenden Kindergartenbesuchs im letzten Jahr vor der Schulpflicht im bisherigen Ausmaß. Eine Kostensteigerung ist ab dem Kindergartenjahr 2016/17 durch die Vollziehung der den Art 5 umsetzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie durch die Implementierung eines zusätzlichen Betreuungsangebots gemäß Art 6 Abs 2 der Vereinbarung zu erwarten. Das Ausmaß der damit verbundenen Kostensteigerung kann derzeit seriös nicht dargestellt werden und hängt ganz zentral auch

von der Entscheidung des den Art 6 Abs 2 umsetzenden Landesgesetzgebers ab, dieses zusätzliche Betreuungsangebot zu ermäßigten, sozial gestaffelten Tarifen oder überhaupt kostenlos anzubieten.

Der Bundeszuschuss (Art 7) kann auch für die Durchführung der Beratungsgespräche verwendet werden, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage auf Landesebene anordnet, dass alle Gemeinden eine flächendeckende Erfassung der betroffenen Kinder sowie Beratungsgespräche durchführen. Der Zweckzuschuss umfasst in diesem Zusammenhang die Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und die zusätzlich entstandenen Personalkosten (siehe dazu auch Art 9).

4. Verhältnis zum Unionsrecht:

Es besteht kein Unionsrecht zum Gegenstand.

5. Zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung:

Zu Artikel 2 (Bildungsaufgaben):

Lernen erfolgt in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht schulartig, sondern hat unter Berücksichtigung frühkindlicher Lernformen sowie der Erkenntnisse der Hirn- und Lernforschung ganzheitlich, spielerisch, erlebnisorientiert und möglichst individuell zu erfolgen. Dabei sind erprobte Methoden der Kleinkindpädagogik, aber auch aufgrund veränderter Bedingungen neue Methoden anzuwenden. Starre Zeitstrukturen und schulartige Unterrichtseinheiten sind nicht angebracht.

Abs. 4 legt fest, dass der bereits bestehende bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan, das Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung zur Anwendung kommen. Die Länder sind zur Einhaltung und Kontrolle dieser Instrumente verpflichtet.

Zu Artikel 3 (Begriffsbestimmungen):

1. Als „geeignete institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ im Sinn der Ziffer 1 gelten alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechen und den Bildungsplan und das zusätzlich integrierte Modul für 5-Jährige einhalten, sowie die Übungskindergärten an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik. Das sind insbesondere Kindergärten, Kinderhäuser, Kindertagesheime, Betriebskindergärten, (elternverwaltete) Kindergruppen, altersgemischte Gruppen, Kindergruppen in Eltern-Kind-Zentren. Der Aufwand für die Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtungen wird entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung getragen (Übungskindergärten: Bund; alle anderen Einrichtungen: Länder und Gemeinden).

2. Als Erhalter institutioneller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinn der Ziffer 2 kommen vor allem Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen, Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen, Betriebe und natürliche Personen in Betracht.

3. Das Kindergartenjahr im Sinn der Ziffer 3 orientiert sich am Schulunterrichtsjahr des jeweiligen Bundeslandes, um in Familien mit mehreren Kindern unterschiedlichen Alters Probleme in der Organisation des Betreuungsalltags und der Urlaubsplanung zu verhindern.

4. Der Zeitraum für den halbtägig verpflichtenden Besuch im Sinn der Ziffer 4 ist vom Kindergartenerhalter im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche festzulegen, wobei die Konkretisierung der Tageszeit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreuten Kinder und ihrer Eltern zu erfolgen hat und sowohl Vormittag als auch Nachmittag in Betracht kommen.

5. Z 5 zählt alle in den letzten Jahren erarbeiteten bundesweiten Standards auf, die in der täglichen Arbeit in elementaren Bildungseinrichtungen zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 4 (Umfang der Besuchspflicht):

1. Die Definition des Alters der besuchspflichtigen Kinder orientiert sich an der Festlegung der Schulpflicht, um alle Kinder im letzten Jahr vor Schulpflicht erfassen zu können. Ausgenommen sind jene Kinder, die bereits vorzeitig die Schule besuchen, denen aus unterschiedlichen Gründen ein Kindergartenbesuch nicht zumutbar scheint oder die sich in häuslicher bzw. Tageselternbetreuung befinden. Die Befreiung von der Besuchspflicht erfordert einen Antrag der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen und hat in Abwägung des Rechts des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen sowie der durch den Einrichtungsbesuch verursachten Belastungen für das Kind zu erfolgen.

2. Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht entspricht dem Schulunterrichtsjahr des jeweiligen Bundeslandes unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen, um in Familien mit mehreren Kindern unterschiedlichen Alters Probleme in der Organisation des Betreuungsalltags und der

Urlaubsplanung zu verhindern. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann auch ein Urlaub im Umfang von 5 Wochen in Anspruch genommen werden.

3. Mit der Festlegung der wöchentlichen Besuchspflicht mit einem Zeitrahmen von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen wird dem Ziel der kleinkindgerechten Bildung und Förderung genüge getan und gleichzeitig Raum für bedarfsgerechte Gestaltung des Betreuungsalltags durch die Familien eingeräumt.

4. Bei Verstoß gegen die Besuchspflicht sind verwaltungsstrafrechtlich Sanktionen gegen die Eltern bzw. sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen zu verhängen.

Zu Artikel 5 (Empfehlung zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr):

Ausgehend von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis kommt nicht nur dem Jahr vor dem Schuleintritt, sondern der gesamten Zeit in elementaren Bildungseinrichtungen große Bedeutung für die Lernprozesse von Mädchen und Buben zu. Deshalb werden Anreize geschaffen werden, dass noch mehr Kinder zumindest zwei Jahre den Kindergarten besuchen. Aktuell beträgt die Betreuungsquote bei 4-Jährigen 95,3 %.

Die Einladung an die Eltern zum Beratungsgespräch muss in dem Kindergartenjahr, in dem die Kinder ihr viertes Lebensjahr vollenden, so rechtzeitig erfolgen, dass eine Anmeldung zum Kindergarten für das unmittelbar folgende Jahr möglich ist. Bei diesem Gespräch wird von geeigneten Fachpersonen auf die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuchs auf das Kind vor allem hinsichtlich der Erlangung von sozialen Fertigkeiten, der Erhöhung der Sprach- und Kommunikationsfähigkeit und der Kreativität aufmerksam gemacht.

Zu Artikel 6 (Kostenloser oder ermäßigter halbtägiger Besuch):

1. Im letzten Jahr vor der Schulpflicht wird der Kindergartenbesuch weiterhin im Ausmaß von 20 Stunden kostenlos angeboten.

2. Ab dem Kindergartenjahr 2016/17 müssen die Länder durch einen verbindlichen Rechtsakt (z. B. Gesetz) den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche im vorletzten Jahr vor Schuleintritt im gesamten Landesgebiet für alle Kinder kostenlos oder zu ermäßigten oder zu sozial gestaffelten Tarifen anbieten. Sie gewährleisten dadurch, dass den Kindern der Zugang zum Kindergartenbesuch erleichtert wird. Gratisangebote oder ermäßigte oder sozial gestaffelte Tarife in einzelnen Gemeinden erfüllen nicht die Voraussetzungen dieser Bestimmung.

Für Spezialangebote (Sport, Musik, Fremdsprachen, etc.) sowie Verpflegung können weiterhin Entgelte eingehoben werden.

Zu Artikel 7 (Finanzierung durch den Bund):

Als Zuschuss zum Aufwand für den unentgeltlichen oder ermäßigten Besuch von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 stellt der Bund jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung.

Der Bundeszuschuss kann auch für die Durchführung der Beratungsgespräche verwendet werden, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage auf Landesebene anordnet, dass alle Gemeinden eine flächendeckende Erfassung der betroffenen Kinder sowie Beratungsgespräche durchführen. Der Zweckzuschuss umfasst in diesem Zusammenhang die Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und die zusätzlich entstandenen Personalkosten.

Die Aufteilung des zweckgebundenen Bundeszuschusses auf die Länder erfolgt im Kindergartenjahr 2015/16 nach dem Anteil der dann 5-jährigen Kinder (Wohnbevölkerung) pro Bundesland, in den Kindergartenjahren 2016/17 und 2017/18 nach dem Anteil der dann 4- und 5-jährigen Kinder (Wohnbevölkerung) im Bundesland. Die Basis der Berechnung bildet die Bevölkerungsstatistik 2014 (Statistik Austria). Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden liegt in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften.

Die Aufteilung gemäß Abs. 6 wird nur wirksam, wenn die Vereinbarung für ein oder mehrere Bundesländer während eines ganzen Kindergartenjahres (1.9. bis 31.8. des Folgejahres) nicht in Kraft tritt.

Zu Artikel 8 (Qualitätssicherung):

1. Die Bundeszuschüsse, die nicht für den Ersatz von Elternbeiträgen benötigt werden, können für Maßnahmen der Qualitätssicherung des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für alle Kinder bis zum Schuleintritt (0-6 Jahre) und den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots genützt werden.

Als Beispiele für Qualitätsverbesserungen werden die Reduzierung der Größe der Gruppen, die Verbesserung des Betreuungsschlüssels, die Aus- und Fortbildung der Betreuer/innen, Stützmaßnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z. B: Einsatz von zusätzlichen Fachkräften, Anschaffung von Spiel- und Therapiematerialien, barrierefreier Zugang) sowie Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt (Erwerb von Fremdsprachenkenntissen) demonstrativ aufgezählt.

2. Bei der Verwendung der Mittel für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze sind die in der 15a-Vereinbarung über eine Änderung der 15a-Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (BGBl. I 85/2015) festgelegten Voraussetzungen (z. B. Öffnungszeiten) und Deckelungsbeträge maßgeblich. Die Unterstützung eines Projekts mit Mitteln aus beiden Vereinbarungen ist nicht zulässig.

3. Art 8 tritt mit 31. August 2016 außer Kraft, weil die Mittel für kostenlose oder ermäßigte Angebote für 4-Jährige genutzt werden sollen.

Zu Artikel 9 (Widmung des Bundeszuschusses):

Als Berechnungsgrundlage für den Deckelungsbetrag wurde der durchschnittliche monatliche Elternbeitrag in Höhe von € 71,34 (= Durchschnittsbetrag laut Studie des ÖIF „Situation der Kinderbetreuung im Bundesländervergleich“ 2007) herangezogen. Dieser Betrag wurde um die aktuelle Teuerungsrate erhöht und auf ganze Zehner gerundet. Dieser steht maximal 12mal jährlich zur Verfügung, damit auch bei ganzjährig geöffneten Einrichtungen die Einnahmenausfälle abgedeckt werden können.

Die Höhe der Deckelungsbeträge wird differenziert nach kostenlosen Angeboten und ermäßigten/sozial gestaffelten Tarifen festgelegt, um dem unterschiedlichen Finanzierungsbedarf gerecht zu werden. Mit dem Deckelungsbetrag für den Entfall der Elternbeiträge können sowohl Zahlungen des Landes an öffentliche und private Kindergartenerhalter (Gemeinden, Vereine, Betriebe, Bildungsanstalten etc.) sowie Eltern bzw. sonstige mit der Obsorge betraute Personen als auch anteilige eigene Personal- und Betriebskosten abgedeckt werden. Unter sonstigen Kosten ist etwa der Aufwand für den Transport von besuchspflichtigen Kindern zwischen Wohnort und Kindergarten zu verstehen. Verwaltungskosten für die Administration dieser Vereinbarung können hingegen damit nicht abgedeckt werden. Für die Berechnung des Deckelungsbetrages für die verpflichtenden Elterngespräche wurden 10 Arbeitsstunden einer qualifizierten Fachkraft inklusive Sachkosten kalkuliert und gerundet. (Kundmachung des BMF betreffend die Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, die Durchschnittsmietkosten und den kalkulatorischen Zinssatz).

Zu Artikel 10 (Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung):

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung hat durch Auflistung der Förderungsempfänger (öffentliche und private Kindergartenerhalter, Eltern bzw. sonstige mit der Obsorge betraute Personen) sowie der Höhe der ausgezahlten Mittel zu erfolgen. Der Nachweis ist ohne Aufforderung dem Bundesministerium für Familien und Jugend jeweils bis längstens 30. September des Folgejahres vorzulegen. Wird der Nachweis nicht oder nur unzureichend erbracht, ist der bevorschusste Zuschuss zurückzuzahlen bzw. wird dieser Betrag bei der Auszahlung der nächsten Rate abgezogen.

Zu Artikel 14 (Implementierung einer Arbeitsgruppe zur Ausdehnung der Kindergartenpflicht):

Im Regierungsprogramm ist die Einführung eines zweiten kostenfreien Kindergartenjahres vorgesehen. Weiters ist darin festgeschrieben, dass ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr festgelegt werden soll, wenn das Kindergartenangebot inklusive Fördermaßnahmen von Kindern mit Sprach- und Entwicklungsdefiziten nicht genutzt wird.

Eine Arbeitsgruppe mit Expert(inn)en von Bund und Ländern soll die Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Vorhabens ab dem Kindergartenjahr 2018/19 erarbeiten. Unter Maßgabe des vorhandenen bundesweiten Qualitätsrahmens für die elementarpädagogischen Einrichtungen ist dieser bei der Erarbeitung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe müssen bis längstens Mitte 2017 vorliegen, damit eine Implementierung mit dem Kindergartenjahr 2018/19 möglich ist.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten):

Um ohne Unterbrechung an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen anschließen zu können, soll die Vereinbarung mit 1. September 2015 in Kraft treten. Dafür ist es notwendig, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis 30. November 2015 erfüllt sind.

Es wird aber auch Vorsorge getroffen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt ein Inkrafttreten für das betroffene Land/die betroffenen Länder geregelt ist und die Fristen für

Abrechnung und Auszahlung angepasst werden. Tritt die Vereinbarung erst nach dem 1. September 2015 mit dem jeweiligen Bundesland in Kraft, so wird der Bundeszuschuss zu jenem Monatsersten ausbezahlt, in dem die Vereinbarung mit dem jeweiligen Land in Kraft getreten ist. Für jeden Monat, in dem die Vereinbarung wirksam ist, gebührt ein Zwölftel des Bundeszuschusses.

Zu Artikel 16 (Geltungsdauer, Kündigung):

Sobald ein aufgabenorientierter Finanzausgleich implementiert wurde, steht es dem Bund frei, von der Möglichkeit zur Kündigung Gebrauch zu machen. Die Kündigung muss durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.

Macht der Bund vom Kündigungsrecht nicht Gebrauch, tritt diese Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land mit dem erfolgten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse für das Kindergartenjahr 2017/18 außer Kraft.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.